

Erklärung zur Kenntnisnahme der Brandschutzordnung der Hochschule Flensburg mit Anlagen:

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Studiengang: _____

Hiermit erkläre ich, dass ich die Brandschutzordnung der Hochschule Flensburg (zuvor: Fachhochschule Flensburg) zusammen mit dem Teil A „Brände verhüten“ sowie der Karte der Sammelplätze zur Kenntnis genommen und auch verstanden habe.

Kopien aller Dokumente wurden mir ausgehändigt.

An der allgemeinen Sicherheitsunterweisung zum Brandschutz der Hochschule Flensburg, die zu Semesterbeginn im Rahmen der top-Woche (Erstsemesterorientierungsphase) durchgeführt werden wird, werde ich teilnehmen:

(Zutreffendes bitte ankreuzen.)

Ja, ich werde teilnehmen.

Nein, ich werde/konnte nicht teilnehmen.

Begründung: _____

Ort, Datum, Unterschrift: _____

Anlagen:

- Brandschutzordnung der Hochschule Flensburg
- Teil A der Brandschutzordnung „Brände verhüten“
- Karte der Sammelplätze der Hochschule Flensburg / Campus

Brandschutzordnung
Fachhochschule Flensburg
Kanzleistraße 91 – 93

1. Allgemeines

- 1.1 Die bei einem Brandausbruch erforderlichen Maßnahmen werden durch diese Brandschutzordnung geregelt.
- 1.2 Mindestens einmal jährlich ist die Brandschutzordnung allen Hochschulmitgliedern der Fachhochschule bekanntzugeben.

2. VORBEUGENDE BRANDSCHUTZMAßNAHMEN

- 2.1 Durch die Hochschulleitung ist mit den Hochschulmitgliedern der Fachhochschule Flensburg einmal jährlich eine Feueralarmübung durchzuführen und aktenkundig festzuhalten.
- 2.2 Alle Personen sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen. Sie haben sich über die Brandgefahr ihres Arbeitsplatzes sowie über Maßnahmen bei Gefahr genau zu informieren.
- 2.3 Wichtige Voraussetzungen des Brandschutzes sind Ordnung und Sauberkeit.
- 2.4 Streichhölzer und Tabakreste dürfen nur in nicht brennbaren Aschenbechern oder Aschenbehältern abgelegt und müssen sorgfältig gelöscht werden.
- 2.5 In den Räumlichkeiten der Fachhochschule Flensburg ist das Rauchen verboten. Rauchverbote sind unbedingt einzuhalten.
- 2.6 Brennende Kerzen - z.B. an Adventskränzen und -gestecken dürfen nur mit Genehmigung der Hochschulleitung aufgestellt werden. Sie bedürfen der ständigen Aufsicht, da erhöhte Brandgefahr besteht.
- 2.7 Gefahrstoffe dürfen höchstens bis zur Menge eines Tagesbedarfs am Arbeitsplatz bereitgestellt werden.
- 2.8 Die Aufstellung und Benutzung anderer als dienstlich zur Verfügung gestellter elektrischer Geräte ist ohne besondere Genehmigung untersagt.
- 2.9 Mängel an Brandschutzeinrichtungen und Schäden an elektrischen Installationen sowie Anzeichen hierfür (flackerndes Licht, Schmorgeruch usw.) sind sofort dem Gebäudemanagement (Tel.: 1499/1804) oder dem Sicherheitsbeauftragten (Tel.: 1559) zu melden.
- 2.10 Schadhafte Steckdosen und Elektro- bzw. Gasleitungen sind nur durch Fachkräfte zu reparieren bzw. auszutauschen. Durchgebrannte Sicherungen sind ebenfalls nur durch Fachkräfte auszutauschen.
- 2.11 Rauch- und Feuerschutztüren dürfen nicht verkeilt oder zugestellt werden.
- 2.12 Fluchtwege, Treppen und Verkehrswege in Gebäuden und im Freien müssen ständig in voller Breite freigehalten werden. Türen in Fluchtwegen und Notausgängen dürfen nicht verschlossen werden.
- 2.13 Durch regelmäßige Kontrollen ist sicherzustellen, dass die Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes eingehalten werden.
- 2.14 Alle Personen sind über die Standorte von Feuerlöschern und Brandmeldeeinrichtungen sowie über Flucht- und Rettungswege zu unterrichten. Sie sind über das Verhalten im Brandfall und in der Handhabung von Feuerlöschgeräten zu unterweisen.
- 2.15 Alle Personen einschließlich der Mitarbeiterinnen von Fremdfirmen, die auf dem Grundstück tätig werden, haben sich an die Brandschutzordnung der Fachhochschule zu halten.

3. VERHALTENSREGELN IM BRANDFALL

- 3.1 Im Schadensfall sollen die Personen Ruhe und Besonnenheit wahren.
- 3.2 Menschen retten, Personen warnen, Behinderten helfen und aus dem Gefahrenbereich bringen. Brennende Personen mit Decken oder durch Wälzen auf dem Boden löschen.
- 3.3 Jeder Brand ist sofort zu melden über

Telefon: **0 – 112**

mit genauer Angabe von Ort, Brandart, gefährdeten oder verletzten Personen oder über den nächsten Druckknopffeuermelder. Im Notfall sind folgende Stellen/Personen unverzüglich zu benachrichtigen:

- | | | |
|----|--------------------------|----------------|
| a) | Präsidium der Hochschule | 1203 |
| b) | Hausservice | 1499 oder 1206 |

- 3.4 Der Brand sollte nur mit den vorhandenen, geeigneten und nächstgelegenen Löschgeräten (Löschdecke, tragbare Feuerlöschgeräte) sofort bekämpft werden.
- 3.5 Bei Bränden an elektrischen Geräten ist der Strom sofort abzuschalten.
- 3.6 Der Räumungsalarm kann von allen Personen ausgelöst werden. Er kann telefonisch (Rundruf) oder durch Ausrufen ausgelöst werden.

- 3.7 Die InstitutsleiterInnen, DozentInnen oder deren VertreterInnen sorgen für das Räumen der Arbeitsplätze. Die Fluchtwege sind gekennzeichnet. Im Brand- oder Katastrophenfall ist der Aufzug nicht zu benutzen.
- 3.8 Fenster und Türen sind beim Verlassen des Raumes zu schließen.
- 3.9 Sollte der Fluchtweg aus der Abteilung oder aus dem Geschoss abgeschnitten sein, bleiben die Personen in diesem Bereich. Die Türen sind zu schließen. Die Fenster sind je nach Lage und Umfang des Brandes zu öffnen, um sich bemerkbar machen zu können.
- 3.10 Der Sammelplatz für die Gebäude A und B, den ASTA-Papierladen und das Gefahrstofflager befindet sich auf der Grünfläche zwischen den Parkplätzen P2 und P3, für das Gebäude C am Fußweg zum Gebäude C auf dem Mitarbeiterparkplatz, für das Gebäude D auf der Grünfläche hinter dem Gebäude, für das Gebäude H auf der Grünfläche zwischen den Parkplätzen P2 und P3 und am Fußweg zum Gebäude C auf dem Mitarbeiterparkplatz, für das Hörsaalzentrum auf der Grünfläche zwischen Mensa und Hörsaalzentrum und für das Gebäude F auf dem Parkplatz zwischen dem Gebäude und der Campushalle.
- 3.11 Nach der Räumung ist die Vollständigkeit der Abteilungen festzustellen und dem Präsidium zu melden. Die Meldung muss enthalten:
 - a) Abteilung
 - b) Anzahl der Personen
 - c) Namen der vermissten Personen
 - d) Name des verantwortlichen InstitutsleitersDie oder der Verantwortliche beendet den Alarmzustand.
- 3.12 Die Angriffswege der Feuerwehr sind freizuhalten, die Feuerwehr sollte von ortskundigen Bediensteten eingewiesen werden.
- 3.13 Den Anordnungen der Feuerwehr und der Dienststellenleitung ist Folge zu leisten.

4. VERHALTEN NACH BRÄNDEN

- 4.1 Benutzte Feuerlöschgeräte sind nach erfolgtem Einsatz der Verwaltung zu melden. Darüber hinaus ist darüber zu informieren, wenn ein Entstehungsbrand ohne Anwesenheit der Feuerwehr gelöscht worden ist.
- 4.2 Folgeschäden sollten durch Sichern der Brandstelle, Lüften sowie das Beseitigen von Löschwasser gering gehalten werden.
- 4.3 Brandmeldeanlagen, Feuerlöschgeräte und -einrichtungen müssen unverzüglich wieder einsatzbereit gemacht werden.
- 4.4 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind vor Wiederinbetriebnahme zu prüfen.

5. VERBOTENE HANDLUNGEN

5.1 Es ist untersagt:

- Feuerlöschgeräte missbräuchlich zu benutzen, ihre Zugänglichkeit und Einsatzbereitschaft zu mindern oder sie von ihrem Standort zu entfernen
- Treppenträume und Flure durch Einbringen von Möbeln, Fahrrädern, Verpackungsmaterialien u. ä. in ihrer Nutzung einzuengen bzw. die Brandlast zu erhöhen
- Türen zu Treppenträumen und Fluchtwegen ständig geöffnet zu halten oder in Fluchtrichtung zu verriegeln
- die Aufzüge im Brand- und Katastrophenfall zu benutzen
- Hinweisschilder sowie Sicherheitszeichen und -schilder zu verändern, zu verdecken oder zu entfernen
- beim Umgang mit Stoffen, die als feuergefährlich oder explosionsfähig gekennzeichnet sind, zu rauchen oder offenes Feuer zu benutzen
- Verbrennungsrückstände wie Asche und ähnliche Stoffe so aufzubewahren bzw. zu beseitigen, dass Brandgefahr entsteht

6. BRANDSCHUTZÜBUNGEN UND BELEHRUNGEN

Das Personal und die Studierenden sind gehalten, an Brandschutzübungen und Belehrungen über das Verhalten im Brand- und Katastrophenfall teilzunehmen.

7. IN-KRAFT-TRETEN

Diese Brandschutzordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ist allen Mitgliedern der Fachhochschule bekannt zu geben. Die Brandschutzordnung vom 22.02.2011 tritt hiermit außer Kraft.

Flensburg, den 29. Februar 2012


Sabine Christiansen
Kanzlerin

Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten!

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Notruf (0) 112



Brandmelder betätigen

In Sicherheit
bringen

Gefährdete Personen warnen

Hilflose mitnehmen

Fenster und Türen schließen



Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen

Aufzug nicht benutzen



Sammelstelle aufsuchen

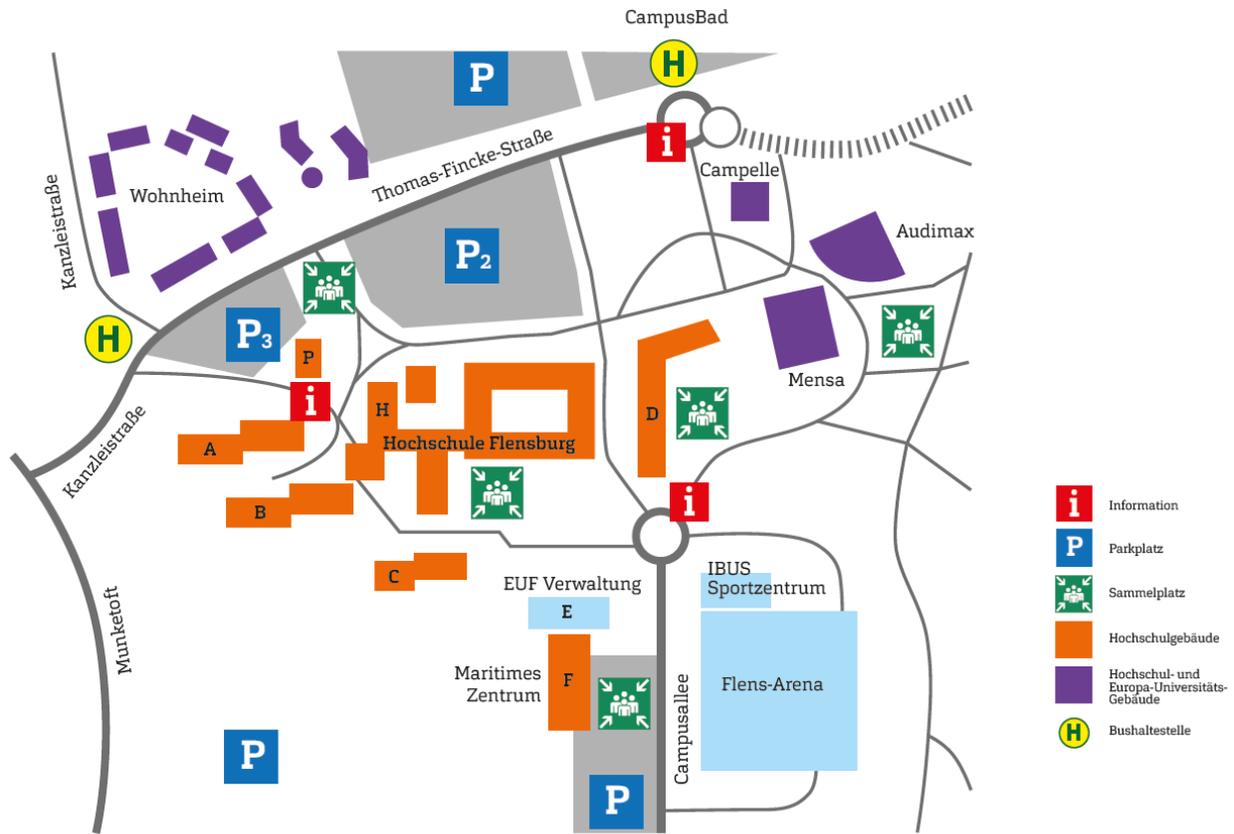
Auf Anweisungen achten

Löschversuch
unternehmen



Feuerlöscher benutzen

Karte der Sammelplätze der Hochschule Flensburg / Campus



Die Brandschutzordnungen der Hochschule Flensburg sowie der Aussenstellen Kielseng, Planetarium sowie Versatel können der Homepage entnommen werden. Dort sind ebenfalls die Karten der Sammelplätze hinterlegt:

<http://www.hs-flensburg.de/hochschule/ordnungen/allgemein/20>